

11-4884 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1983-01-31

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
 Zl. 01041/09-Pr. 5/83

2248 IAB

1983 -02- 01

zu 2327 J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
 Hietl und Genossen, Nr. 2327/J,
 vom 20. Dezember 1982, betref-
 fend Treibstoffrückvergütung
 an die Weinbauern.

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Anton B e n y a

Parlament

1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der
 Abgeordneten zum Nationalrat Hietl und Genossen, Nr. 2327/J,
 betreffend Treibstoffrückvergütung an die Weinbauern, beehre
 ich mich wie folgt zu beantworten:

zu 1 und 2:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirt-
 schaft BGBl. Nr. 145/82 legt für Zwecke der Mineralölsteuer-
 vergütung folgende Durchschnittsverbrauchszahlen an Diesel-
 öl fest:

Ackerland für Betriebe bis 50 ha	160 l/ha RLN
Ackerland für Betriebe von 50 bis 100 ha	140 l/ha RLN
Ackerland für Betriebe über 100 ha	110 l/ha RLN
Intensivflächen	250 l/ha RLN

- 2 -

Diese Verbrauchswerte basieren auf umfangreichen Erhebungen, wobei auch die Buchführungsergebnisse berücksichtigt wurden.

Der in der Einleitung der Anfrage gebrachte Vergleich ist dagegen nicht stichhältig, wird doch der verhältnismäßig niedrige spezifische Treibstoffverbrauch im Produktionsgebiet nordöstliches Flach- und Hügelland dem gesamten Energieaufwand von Weinbauwirtschaften gegenübergestellt. Im Energieaufwand sind aber neben dem Dieselöl für den Traktor auch Licht- und Kraftstrom, Brennstoffe, Fuhrlohne, Maschinenmieten, Schmieröl und Benzin für den PKW enthalten.

Ich habe die Anfrage zum Anlaß genommen, die in der oben genannten Verordnung angeführten Verbrauchswerte anhand der Buchführungsergebnisse des Jahres 1981 überprüfen zu lassen. Dabei hat sich gezeigt, daß im bundesweiten Durchschnitt das Verhältnis Ackerbau zu Weinbau = 1 : 1,5 nach wie vor gültig ist..

Die von den Fragestellern aufgestellte Behauptung, daß das gegenwärtig bei der Mineralölsteuervergütung angewandte Verhältnis ungerecht sei, trifft nicht zu. Auf Grund der getroffenen Feststellungen besteht zu einer Änderung keine Veranlassung.

Der Bundesminister:

